

# **Satzung des Verbandes kommunaler Immobilien- und Gebäudewirtschafts- unternehmen e.V.**

beschlossen von der  
außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.10.2008,  
in der 3. Fassung vom 23.09.2019

## **Präambel**

Der Verband sieht sich als Interessensvertretung kommunaler Immobilien- und Gebäudewirtschaftsunternehmen, deren Aufgabe in der Bewirtschaftung und Entwicklung kommunaler Gebäude und Flächen besteht.

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen Verband kommunaler Immobilien und Gebäudewirtschaftsunternehmen e.V. (VKIG). Er ist ein rechtsfähiger Verein. Sein Sitz ist Berlin.

## **§ 2**

### **Zweck des Verbandes**

- (1) Der Verband vertritt die Belange der Unternehmen, die in Aufgaben der Bewirtschaftung und Entwicklung kommunaler Immobilien tätig sind und die Kommunen mit kommunalen Regiebetrieben oder mit einer zentral organisierten Gebäudewirtschaft, die die Doppik anwenden.
- (2) Der Verband verfolgt der Allgemeinheit dienende Aufgaben. Er unterstützt seine Mitglieder in fachlicher Hinsicht, organisiert den Erfahrungsaustausch, die Zusammenarbeit untereinander und berät sie in grundsätzlichen und konzeptionellen Fragen.
- (3) Der Verband unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt keine kartellähnlichen Ziele. Etwaige Überschüsse sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
- (4) Der Verband darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- (1) In den Verband können aufgenommen werden:
  1. als ordentliche Mitglieder
    - a) Eigenbetriebe einer Kommune, deren Aufgabe in der Bewirtschaftung und Entwicklung kommunaler Immobilien besteht.
    - b) Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen einer Kommune, deren Aufgabe in der Bewirtschaftung und Entwicklung kommunaler Immobilien besteht.
    - c) Eigengesellschaften einer Kommune, deren Aufgabe in der Bewirtschaftung und Entwicklung kommunaler Immobilien besteht und die kommunal beherrscht wird.

## 2. als korrespondierende Mitglieder

Kommunen mit kommunalen Regiebetrieben oder einer zentral organisierten Gebäude-  
wirtschaft, die die Doppik anwenden.

- (2) Als Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer bereit und in der Lage ist, die Aufgaben des Verbandes und die Verwirklichung seiner Ziele zu fördern. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn die Voraussetzungen seiner Mitgliedschaft weggefallen sind. Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen.
- (4) Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Die schriftliche Erklärung muss der Geschäftsstelle spätestens zwölf Monate vor Schluss des Kalenderjahres zugehen.

## § 4

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, sich mit Anträgen und Anregungen an den Verband zu wenden und die Verbandseinrichtungen zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder haben einen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Ein Aufnahmebeitrag kann erhoben werden. Die Beiträge sind so festzusetzen, dass sie lediglich die notwendigen Ausgaben für die Verbandstätigkeit decken. Die Beitragssätze werden von der Mitgliederversammlung gemäß einer von ihr festzulegenden Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Für die korrespondierenden Mitglieder sowie für solche ordentlichen Mitglieder, die von der Beitragsordnung nicht erfasst werden, kann der Vorstand besondere Beitragsvereinbarungen abschließen.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Gewinnanteile noch andere Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Sie haben auch im Falle ihres Austritts, ihres Ausschlusses oder bei einer Auflösung des Verbandes keine Ansprüche an das Verbandsvermögen.

## § 5

### **Organe des Verbandes**

- (1) Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Ämter in den Organen sind Ehrenämter für zwei Jahre.
- (3) Beschlüsse der kollegialen Verbandsorgane werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Einfache Mehrheit entscheidet auch bei Wahlen.
- (4) Der Vorstand bestellt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder mehrere Geschäftsführer (besondere Vertreter nach § 30 BGB). Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Über alle Sitzungen der kollegialen Verbandsorgane sind Verhandlungsniederschriften anzufertigen, die jeweils von dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung sind an sämtliche Verbandsmitglieder, die übrigen Niederschriften an die Mitglieder der Verbandsorgane, über deren Sitzungen sie angefertigt sind, zu versenden.

## § 6

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Verbandes obliegen
  - a) die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter
  - b) die Wahl der Beisitzer für den Vorstand
  - c) die Wahl der Rechnungsprüfer
  - d) die Feststellung der Wirtschafts- und Vermögenspläne
  - e) die Festlegung der Beitragsordnung
  - f) die Genehmigung des Jahresberichts und die Feststellung des Jahresabschlusses
  - g) die Entlastung des Vorstandes
  - h) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und über Anträge des Vorstandes
  - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - j) die Beschlussfassung über eine Auflösung des Verbandes.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Sitz und Stimme. Das Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes korrespondierende Mitglied Sitz ohne Stimme.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes jährlich durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand oder ein Viertel der Verbandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter oder, falls auch diese verhindert sind, ein anderes vom Vorstand für diesen Zweck zu bestimmendes Verbandsmitglied.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## § 7

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern
  - b) bis zu drei Beisitzern
- (2) Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Verbandes. Er bestellt die Geschäftsführung. Der Vorstand beschließt und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstand kann beratende Ausschüsse einsetzen und in diese auch Personen berufen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Der Vorstand bestätigt die von den Ausschüssen gewählten Vorsitzenden und ihre Stellvertreter. Über Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom Ausschussvorsitzenden und einem besonders bestellten Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Ausschussmitgliedern und der Geschäftsstelle zuzuleiten.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse können sich in ihrer Tätigkeit nicht vertreten lassen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Vorstandswahl.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei der Mitglieder des Vorstandes es unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangen.

## § 8

### **Vorsitzender**

Zum Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer einen Eigenbetrieb, eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung, eine Anstalt öffentlichen Rechts oder eine Eigengesellschaft leitet. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen. Er repräsentiert den Verband in der Öffentlichkeit.

## § 9

### **Ausscheiden aus einem Amt**

Die Mitgliedschaft in allen Ämtern und Organen des Verbandes endet vorbehaltlich eines früheren Ausscheidens aus gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gründen mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Amt oder der beruflichen Stellung, die Anlass zu seiner Wahl gegeben hat.

## § 10

### **Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorsitzende und jeder der Stellvertreter haben Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, die eine Verpflichtung des Verbandes begründen und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, bedürfen der Schriftform und sind von der Geschäftsführung mit zu zeichnen.

## § 11

### **Geschäftsführung**

- (1) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte entgeltlich anzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle. Sie ist unmittelbare Vorgesetzte aller Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Verbandes nach den Weisungen des Vorstandes. Er hat alle die gemeinsamen Interessen der Mitglieder berührenden Ereignisse sorgfältig zu verfolgen, die an den Verband gelangenden Mitteilungen, Wünsche und Anträge zu bearbeiten und zur Behandlung vorzubereiten sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu sorgen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis bezgl. der Geschäftsführer haben jeweils der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter in Einzelvertretung.
- (4) Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Geschäftsführern bestehen. Ist

ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Aufgaben der Geschäftsführung und Führung der Geschäftsstelle allein, sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten sie die Aufgaben der Geschäftsführung und Führung der Geschäftsstelle gemeinsam, soweit ihnen vom Vorstand keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt wurde. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann der Vorstand eine Geschäftsordnung einschließlich einer Geschäftsverteilung festlegen.

## § 12

### **Wirtschafts- und Rechnungsjahr**

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Wirtschaftsjahres dem Vorstand die Entwürfe der Wirtschaftspläne über die Erträge und Aufwendungen der kommenden Wirtschaftsjahre vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres hat die Geschäftsführung dem Vorstand bis zum 30. Juni den Jahresbericht und Jahresabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zuzuleiten, der den Bericht und den Abschluss mit dem Prüfungsergebnis der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zur Feststellung und Entlastung vorlegt.
- (4) Das Rechnungswesen des Verbandes ist nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches zu führen. Im Übrigen erlässt der Vorstand die erforderlichen Bestimmungen für das Wirtschafts- und Rechnungswesen des Verbandes.

## § 13

### **Auflösung**

Die Verwendung des im Falle der Auflösung des Verbandes nach der Abwicklung etwa verbleibenden Verbandsvermögens bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 14

### **Gleichstellungsregelung**

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter. Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden gleichermaßen in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## § 15

### **Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Verbandes und ggf. deren Mitglieder verarbeitet. Die Voraussetzungen der DSGVO sind durchgehend zu beachten. Die Mitglieder des Verbandes sind angehalten, von ihren Mitgliedern im Falle einer erforderlichen Weitergabe von Daten an den hiesigen Verband Datenschutzerklärungen zu erwirken, damit die Rechte jedes Einzelnen gewahrt bleiben. Auf Anforderung ist dies dem Verband nachzuweisen.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Datenschutzbeauftragten.